

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Februar 2019

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)

Änderung vom 3. Dezember 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 585 | 800a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 2018¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003² (Stand 1. Juni 2013)
wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*)

¹ Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 100 Jahren.

¹ B 128-2018

² SRL Nr. 585

² Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten endet auf Gesuch hin vorzeitig, wenn die betroffene Person

- a. (*neu*) vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,
- b. (*neu*) vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.

^{2bis} Die Schutzfrist für Behandlungsdokumentationen beträgt 120 Jahre. Vorbehalten bleibt § 32a des Spitalgesetzes vom 11. September 2006³.

§ 15 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Die Einsichtnahme in archivierte Behandlungsdokumentationen der Luzerner Psychiatrie richtet sich während der laufenden Schutzfrist nach den Bestimmungen des Patientenreglementes für die Luzerner Psychiatrie vom 18. Januar 2008⁴.

§ 16a (*neu*)

Einsichtnahme über Internet

¹ Das Staatsarchiv kann Verzeichnungsdaten und elektronische Fassungen von Akten im Internet öffentlich zugänglich machen, wenn die Schutzfrist für das betreffende Archivgut nach den §§ 10 und 11 abgelaufen ist.

II.

Spitalgesetz vom 11. September 2006⁵ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 32a (*neu*)

Archivierung und Vernichtung von Behandlungsdokumentationen

¹ Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen von stationär behandelten Patientinnen und Patienten ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem Staatsarchiv zur Übernahme an, sofern sie diese Dokumentationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt oder deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

² Patientinnen und Patienten der Luzerner Psychiatrie können verlangen, dass

- a. ihre Behandlungsdokumentation nicht archiviert wird; in diesem Fall wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Wunsch herausgegeben oder vernichtet; ausgenommen sind Behandlungsdokumentationen von behördlich angeordneten Zwangsmassnahmen,
- b. ihre vom Staatsarchiv übernommene Behandlungsdokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.

³ SRL Nr. 800a

⁴ SRL Nr. 822b

⁵ SRL Nr. 800a

³ Die Herausgabe nach Absatz 2a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

⁴ Die Benutzung der archivierten Behandlungsdokumentationen richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 18. Juni 2003⁶.

⁵ Die Luzerner Psychiatrie vernichtet Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wenn sie weder im Staatsarchiv archiviert noch herausgegeben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 3. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁶ SRL Nr. 585